

4.2		
Sachbearbeitende Stelle:	Sachgebiet 31.3	
<u>Letzte Änderungen</u>		
Datum	Text	In-Kraft-Treten
30.01.2002	Änderung durch Euro-Anpassungsverordnung v. 27.08.2001	01.01.2002

Polizeiverordnung

gegen das wilde Plakatieren im Gebiet des Rhein-Hunsrück-Kreises vom 20. April 1988

Aufgrund des §§ 1, 9, 29, 33, 35, 36, 37, 38, 40 und 42 des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz (PVG) in der Fassung vom 1. August 1981 (GVBl. S. 179), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 28.11.1986 (GVBl. S. 353) wird mit Zustimmung des Kreisausschusses und nach Vorlage bei der Bezirksregierung Koblenz für den Rhein-Hunsrück-Kreis nachstehende Neufassung der Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

(1) Es ist verboten, ohne Genehmigung des Eigentümers Werbeeinrichtungen, Außenanschlüsse sowie Beschriftungen an öffentlichen Gebäuden, Bauwerken und Einrichtungen sowie auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und an Bäumen anzubringen.

(2) Nicht unter das Verbot des Absatzes 1 fallen Plakatwerbung für kulturelle Veranstaltungen von Vereinen mit ideeller Zielsetzung, wenn

1. die Plakatwerbung innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung erfolgen,
2. die Plakatwerbung nicht an Bäumen angebracht werden und
3. keine örtlichen öffentlichen Plakatwände zur Verfügung stehen.

(3) Werbeeinrichtungen, Außenanschlüsse und Beschriftungen, die auf ein vorübergehendes Ereignis hinweisen, sind spätestens zwei Wochen nach Ablauf des Ereignisses, auf das die Plakathinweise gerichtet sind, zu entfernen.

(4) Sofern Genehmigungen für Werbeeinrichtungen, Außenanschlüsse und Beschriftungen nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Landesbauordnung) erforderlich sind, bleiben diese unberührt.

(5) Der Veranstalter sowie die von ihm berechtigten Personen, im Fall des Absatzes 3 auch der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte, haften gesamtschuldnerisch für die Einhaltung dieser Vorschriften.

(6) Ausgenommen von diesen Vorschriften sind Außenanschlüsse an genehmigten und zur Plakatierung bestimmten Einrichtungen.

§ 2

Es ist verboten, öffentliche Straßen, Wege und Plätze sowie Anlagen und Einrichtungen der Straße zu beschriften oder zu bemalen.

Ausgenommen sind die im Verkehrsinteresse vorgenommenen amtlichen Markierungen.

§ 3

(1) Für Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung kann gemäß § 37 PVG eine Geldbuße bis zu 500,00 € angeordnet werden.

(2) Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der derzeit geltenden Fassung Anwendung.

§ 4

Diese Polizeiverordnung tritt nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung gegen das wilde Plakatieren im Gebiet des Rhein-Hunsrück-Kreises vom 17. März 1977 außer Kraft.

6540 Simmern, den 20. April 1988

gez. Dr. Jäger

(Dr. Jäger)
Landrat